

Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau in der Sitzung am 08.12.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ für das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei, südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße - siehe Übersichtsplan - und die Begründung liegen in der Zeit

vom 12.01.2011 bis zum 14.02.2011

in der der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 31, während der folgenden Zeiten

Mo, Mi, Fr	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-610), öffentlich aus.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Gemeinde Ratekau Verkehrskonzept zur Errichtung eines Nahversorgungszentrums im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Ratekau des Ingenieurbüros TSM vom 14.06.2010, ergänzt durch die Stellungnahme des Ingenieurbüros TSM vom 03.11.2010
- Gutachten 10-09-8 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ratekau zur Ansiedlung eines Einkaufszentrums südlich der Rosenstraße und westlich der Hauptstraße Schallimmissionsuntersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz (IBS) vom 24.09.2010, ergänzt durch die Stellungnahme des Ingenieurbüros für Schallschutz (IBS) vom 22.12.2010
- Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für den B-Plan Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ des Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten Biodiversity & Wildlife Consulting vom 13.10.2010

- Umweltbericht
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein vom 03.09.2010 und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. vom 19.07.2010

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Ratekau, den 04.01.2011

Gemeinde Ratekau

L.S.

(gez.: Thomas Keller)
Bürgermeister